

Besondere Geschäftsbedingungen IN-centrexTelefonie der IN-telegence GmbH

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die IN-telegence GmbH (IN-telegence) und der Kunde.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IN-telegence, diesen produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) sowie aus ggf. getroffenen Regelungen in einer Leistungsbeschreibung und den vereinbarten aktuellen Preislisten des Produkts. Sofern und soweit die Preise zwischen den Parteien nicht gesondert schriftlich vereinbart wurden, gelten die im Internet unter www.in-telegence.net veröffentlichten Standardpreise. Der Kunde erkennt die bei Vertragsschluss geltenden AGB, diese produktspezifischen BGB, die ggf. vorhandene Leistungsbeschreibung sowie die im Internet veröffentlichten Preislisten mit der Auftragserteilung des Produkts IN-centrexTelefonie ausdrücklich an.
- 2.2. Diese BGB regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Terminierung von Sprachverkehr des Kunden aus dem Netz von IN-telegence in das öffentliche Telefonnetz und die Zuführung aus dem öffentlichen Telefonnetz in das Netz von IN-telegence. Die Terminierung des Sprachverkehrs vom Kunden in das Netz von IN-telegence bzw. aus dem Netz von IN-telegence zum Kunden ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sie kann aber vom Kunden über die Produkte IN-volPConnect oder IN-vpnConnect gesondert beauftragt werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Der Vertrag kommt mit Bestätigung des Auftrags des Kunden durch IN-telegence, spätestens mit Bereitstellung der jeweiligen Leistung durch IN-telegence zustande. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. IN-telegence bleibt in der Annahme des Auftrags frei.
- 3.2. IN-telegence ist berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Dies gilt auch nach Vertragsschluss, wenn sich der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.

4. Leistungen der IN-telegence

- 4.1. IN-telegence ermöglicht dem Kunden mit dem Produkt IN-centrexTelefonie im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten abgehende Anrufe aus dem Netz von IN-telegence in das öffentliche Telefonnetz und führt eingehende Anrufe aus dem öffentlichen Telefonnetz in das Netz von IN-telegence. Die Durchlasswahrscheinlichkeit für vorbenannte Verbindungen liegt bei 97,5% im Jahresmittel.
- 4.2. Voraussetzung für die Nutzung von IN-centrexTelefonie ist eine Anbindung des Kunden an das Netz von IN-telegence. Die Anbindung kann hierbei sowohl über die Produkte IN-volPConnect oder IN-vpnConnect der IN-telegence als auch über das öffentliche Internet durch den Kunden selbst erfolgen. Für den Fall, dass der Kunde die Produkte der IN-telegence nicht beauftragt, ist die Anbindung im Einzelfall abzusprechen. Als Teil der telefonischen Gesamtleistung hat die Art der Anbindung Einfluss auf die Qualität der Telefonie. Erfolgt die Anbindung des Standorts des Kunden an das Netz von IN-

telegence nicht über das Produkt IN-voipConnect, hat IN-telegence keinen Einfluss auf die Leitungsqualität. Bei einer reinen Fremd-IP-Anbindung durch den Kunden selbst, fehlt IN-telegence zudem der Fernzugriff auf die vor Ort beim Kunden installierte Infrastruktur. IN-telegence übernimmt insoweit sowohl bei einer Anbindung des Standorts des Kunden an das Netz von IN-telegence über das Produkt IN-vpnConnect als auch bei einer reinen Fremd-IP-Anbindung durch den Kunden keine Gewährleistung für den einwandfreien Telefoniebetrieb. Gleiches gilt, wenn der Kunde ein Software-Telefon der IN-telegence oder ein Endgerät nutzt, das ihm nicht von IN-telegence zur Nutzung überlassen wurde. In beiden Fällen kann IN-telegence keine Gewährleistung für den einwandfreien Leistungsumfang von IN-centrexTelefonie übernehmen. Softwareupdates bei Endgeräten mittels Fernzugriffs können von IN-telegence nur vorgenommen werden, wenn dem Kunden das Endgerät im Rahmen des Produkts IN-centrex zur Nutzung überlassen wurde und er gleichzeitig das Produkt IN-volPConnect oder IN-vpnConnect (Anbindung) beauftragt hat.

4.3. Flatrate

IN-telegence bietet das Produkt IN-centrexTelefonie mit verschiedenen Tarifmodellen an, u.a. auch mit Flatrate-Tarifen. Die Flatrate-Tarife richten sich ausschließlich an Kunden mit einer üblichen Geschäftsnutzung und dürfen nicht von Mehrwertdienste- oder Telekommunikationsanbietern oder von Kunden mit Call Centern und/oder Telemarketingleistungen eingesetzt werden. Für den Fall, dass der Kunde das Flatrate-Produkt vertragswidrig einsetzt und/oder das vereinbarte Anrufvolumen überschreitet, behält sich IN-telegence das Recht vor, das Produkt IN-centrexTelefonie fristlos zu kündigen und/oder die bis dahin angefallenen Verbindungsminuten zum minutenbasierten Standardtarif abzurechnen, die Rufnummer zu sperren oder den Tarif vom Zeitpunkt der Überschreitung an, dauerhaft auf einen minutenbasierten Standardtarif umzustellen.

4.3. Rufnummer / Portierung

Sofern der Kunde bei Vertragsschluss nicht über eine Ortsnetzzufnummer verfügt, oder er die ihm von einem anderen Netzbetreiber zur Nutzung überlassene Ortsnetzzufnummer nicht beibehalten möchte, stellt IN-telegence ihm eine ihr von der Bundesnetzagentur zugeteilte Ortsnetzzufnummer zur Nutzung zur Verfügung. Im Falle eines Diensteanbieterwechsels ermöglicht IN-telegence dem Kunden die Beibehaltung der Rufnummer (Portierung) im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Für die Portierungsleistung aus dem Netz von IN-telegence zu einem anderen Diensteanbieter behält sich IN-telegence die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr je Rufnummer vor.

4.4. Anzeige der Rufnummer

Der Anschluss des Kunden wird so eingerichtet, dass die Rufnummer des Anrufenden beim Angerufenen angezeigt wird. IN-telegence bietet dem Kunden aber die Möglichkeit, die Übermittlung seiner Rufnummer bei dem angerufenen Teilnehmer ständig oder fallweise zu unterdrücken, sofern das Endgerät des Kunden dieses Leistungsmerkmal unterstützt. Bei Beauftragung des Produkts IN-centrex ist eine Unterdrückung über das Endgerät und/oder den IN-servicePoint möglich.

4.5. Einzelverbindungs nachweis (EVN)

IN-telegence speichert – sofern der Kunde nichts anderes bestimmt hat - Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu 6 Monate nach Entstehung der Verbindung. Auf Verlangen des Kunden werden die Verkehrsdaten unter Kürzung der Zielrufnummer um die letzten 3 Ziffern bis zu 6 Monate nach Entstehung der Verbindung gespeichert oder mit der Abrechnung vollständig gelöscht. IN-telegence ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder auf Kundenwunsch gelöscht (z. B. verkürzte Speicherung oder vollständige Löschung), trifft IN-telegence keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Verlangt der Kunde eine Übersicht der entgeltspflichtigen Verbindungen in Form eines EVN, wird er Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hinweisen und, sofern

erforderlich, den Betriebsrat oder die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligen. Bei der Abrechnung von Flatrate-Tarifen werden die Verbindungen nicht im EVN aufgeführt, da der EVN nur dem Nachweis einzeln berechneter Verbindungen dient.

4.6. Eintragung in Teilnehmerverzeichnisse

Auf Antrag des Kunden leitet IN-telegence im Rahmen der Bereitstellung des Dienstes den Kundendatensatz mit Rufnummer, Name bzw. Firmenname und Anschrift des Kunden an die Datenredaktion der Telekom Deutschland GmbH zwecks Eintragung in öffentliche gedruckte und/oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse und für die Erteilung telefonischer Auskünfte weiter (Standardeintrag). Der Standardeintrag ist für den Kunden kostenfrei. Weitergehende Einträge können kostenpflichtig veranlasst werden. Die Daten werden an Dritte, die ebenfalls öffentliche Telekommunikationsverzeichnisse herausgeben oder eine Telefonauskunft betreiben, weitergegeben.

4.7. Telefonauskunft und Inverssuche

In öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen eingetragene Kundendaten dürfen von IN-telegence oder einem Dritten, z. B. im Rahmen einer Telefonauskunft, beauskunftet werden. Die Rufnummer des Kunden ist für die Inverssuche (Telefonauskunft über die in öffentlichen Verzeichnissen eingetragenen Namens- und / oder Adressdaten des Kunden bei Nennung der Rufnummer) freigegeben, solange der Kunde einer solchen nicht widerspricht. Ein Widerspruch des Kunden ist jederzeit möglich.

5. Einschränkung des Notrufs bei technisch neuen öffentlich zugänglichen Telefondiensten

5.1. Notrufverbindungen unter „110“ und „112“ werden ausschließlich zu der Notrufabfragestelle hergestellt, die dem vom Kunden festgelegten üblichen Standort des Endgeräts, örtlich zugeordnet ist. Eine Standortermittlung und Soforthilfe (z. B. beim Röchelruf) kann nicht gewährleistet werden. Der Kunde wird Mitbenutzer und Mitarbeiter auf diese Einschränkung beim Notruf hinweisen.

5.2. Der übliche Standort eines Endgeräts wird vom Kunden entweder bei der Lieferung des Endgeräts vor Ort schriftlich festgelegt oder über ein über die IN-virTel Weboberfläche generiertes Formular bei der Zuordnung des Endgeräts zu einer Nebenstelle (Standortauswahl), das vom Kunde vor der Freischaltung der Nebenstelle unterschrieben an IN-telegence zurückzusenden ist. Für die Änderung eines bereits einmal als Notrufstandort festgelegten Standorts gilt dies entsprechend.

5.3. Bei Nutzung der Smartphone-Applikation von IN-telegence werden keine Notrufverbindungen zur zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt. Notrufe über das Smartphone müssen vom Kunden deshalb immer über die Standardapplikation des Mobiltelefons abgesetzt werden. Der Kunde wird Mitbenutzer (Mitarbeiter) auf diese Einschränkung bei Nutzung der Smartphone-Applikation hinweisen.

6. Erreichbarkeit von Servicernummern und Datentransfer

Die Anwahl von im Offline-Billing-Verfahren abgerechneten Servicernummern (z.B. 0900) wird ohne gesonderte Vereinbarung nicht unterstützt. Gleiches gilt für Call by Call. Die Herstellung von Verbindungen zu Einwahlnummern z. B. für den Zugang zum Internet oder für das Aufladen von Frankiermaschinen oder anderen Daten orientierten Diensten ist ausgeschlossen. Dienste, die aus dem Netz der IN-telegence verfügbar sind, sind in der jeweils aktuellen Preisliste für IN-centrexTelefonie enthalten.

7. Pflichten des Kunden

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils aktuell geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Rufnummernnutzung einzuhalten.

- 7.2. Der Kunde wird die Leistungen des Produkts IN-centrexTelefonie nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere
- a. keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen übersenden, wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.
 - b. keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel (§ 238 Strafgesetzbuch (StGB)) vornehmen.
 - c. keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigem Inhalt übermitteln oder in das Internet einstellen oder hierauf hinweisen. Dazu zählen insbesondere, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne von § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von IN-telegence zu schädigen. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
 - d. die Leistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen.
 - e. keine Verbindungen herstellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.
 - f. keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vornehmen oder Zusammenschaltungsleistungen erbringen.
- 7.3. Der Kunde ist ferner verpflichtet, IN-telegence bei der Beauftragung wahrheitsgemäße Angaben über das zu erwartende Verkehrsvolumen, die Verkehrsart und die Verkehrsverteilung (Forecast) als Geschäftsgrundlage für den auf dieser Basis abzuschließenden Vertrag zu überlassen und diese ggf. in der Folgezeit wahrheitsgemäß zu aktualisieren. Aktionen, in denen zu erwarten ist, dass das Anrufvolumen das der Prognose überschreitet, sind bis spätestens zwei Wochen vor der Aktion mit IN-telegence abzustimmen und von IN-telegence schriftlich bestätigen zu lassen. Ein unerwartet hohes Anruferkommen kann von IN-telegence nur gewährleistet werden, wenn dies zuvor entsprechend abgestimmt und schriftlich bestätigt wurde. In allen anderen Fällen übernimmt IN-telegence keine Gewähr dafür, dass alle seitens der Zusammenschaltungspartner zugeführten Anrufe von der Plattform (IVR) angenommen werden können.
- 7.4. Der Kunde hat bis zur Inbetriebnahme des Netzzugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz (Teilnehmernetzanschluss) durch IN-telegence den Teilnehmernetzanschluss seines bisherigen Anbieters auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten.
- 7.5. Der Kunde wird den vollständigen Rufnummernblock der berechtigten Nebenstellen sowie jede diesbezügliche Änderung unverzüglich anzeigen.
- 7.6. Die Verantwortung für Inhalte, zu denen IN-telegence den Zugang vermittelt bzw. deren Erbringung sie ermöglicht, trägt ausschließlich der Kunde.
- 7.7. IN-telegence behält sich im Interesse des Kunden, anderer Kunden und Dritter zum Schutz vor Missbrauch oder aus Gründen des Verbraucherschutzes vor, einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen, Zielländer oder A-Teilnehmerrufnummern zu sperren. Eine Aufstellung über alle entsprechenden Sperren oder Beschränkungen, soweit diese eingerichtet sind, stellt IN-telegence auf Nachfrage zur Verfügung.

- 7.8. IN-telegence ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 7.2. dieser BGB die jeweiligen Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. § 45o TKG bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 7.9. Der Kunde hat IN-telegence von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Leistungen von IN-telegence durch den Kunden beruhen oder mit dessen Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung des Produkts IN-centrexTelefonie verbunden sind. Erkennt der Kunde, dass ein Verstoß droht oder muss er dies erkennen, ist er verpflichtet, IN-telegence hierüber unverzüglich zu unterrichten.

8. Verbot der Überlassung an Dritte

- 8.1. Die von IN-telegence zur Verfügung gestellten Leistungen dürfen vom Kunden ohne Zustimmung von IN-telegence nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte zur Nutzung überlassen werden.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, vereinbarte Entgelte (z. B. für Zuführung- und Terminierung) auch dann zu zahlen, wenn sie durch befugte oder unbefugte Benutzung Dritter entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Die Nutzung hat er insbesondere dann zu vertreten, wenn sich ein Dritter befugt oder unbefugt über die ihm überlassenen Zugangsdaten Zugang zur Telefonieleistung der IN-telegence verschafft und die Entgelte verursacht hat (missbräuchliche Nutzung der Autorisierungsdaten). Gleiches gilt, wenn die Entgelte von unbefugten Dritten (z. B. Hackern) über die im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden liegende Netzinfrastruktur (LAN) verursacht wurden.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten einmaligen, monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet.
- 9.2. Einmalige Entgelte (z. B. Einrichtungskosten für Amtsleitung) sind mit der ersten laufenden Zahlung zu entrichten.
- 9.3. Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser anteilig berechnet.
- 9.4. Sonstige Entgelte, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

10. Sperrung des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetzes

- 10.1. IN-telegence ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung (Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz) durch den Kunden (über die bereits an anderer Stelle dieser BGB geregelten Sachverhalte hinaus) ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung),
- wenn der Kunde für die Produkte IN-centrexTelefonie, IN-voipConnect, IN-vpnConnect und IN-centrex nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von insgesamt mindestens 75 Euro in Verzug ist;
 - sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird oder

- wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von IN-telegence in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- 10.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden wird ihm die Sperre mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.
- 10.3. Der Kunde trägt die Kosten der Sperrung des Anschlusses und gegebenenfalls für den Wiederanschluss.

11. Laufzeit des Vertrages und Kündigung

- 11.1. IN-centrexTelefonie wird dem Kunden mit betriebsfähiger Bereitstellung unbefristet zur Nutzung überlassen.
- 11.2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von einem Monat nach betriebsfähiger Bereitstellung, so hat er dennoch den Preis einer Monatsmiete zu entrichten.
- 11.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt. IN-telegence ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt (auch bei einem Verstoß gegen Ziffer 4.3.) oder bei der Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt.
- 11.4. IN-telegence ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte für zwei aufeinander folgende Monate oder in einem längeren Zeitraum in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug ist.
- 11.5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Der Kunde kann im Streit mit IN-telegence darüber, ob IN-telegence eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Anträge an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur können elektronisch im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesnetzagentur oder unter <http://www.bundesnetzagentur.de> erhältlich.
- 12.2. Sollten eine oder mehrere der in diesen BGB aufgeführten Bedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bedingungen durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bedingungen zu ersetzen.